

- VerFGH 35/00 -

B e s c h l u s s

In dem verfassungsgerichtlichen Verfahren

wegen der Beschwerde des Herrn

gegen die Wahlprüfungsentscheidung des Landtags Nordrhein-
Westfalen vom 7. September 2000

hat der

VERFASSUNGSGERICHTSHOF FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

durch die Verfassungsrichter

Präsident des Verfassungsgerichtshofs Dr. B e r t r a m s ,
Präsident des Oberlandesgerichts Dr. Dr. h.c. B i l d a ,
Präsident des Oberlandesgerichts Dr. L ü n t e r b u s c h ,
Professor Dr. S c h l i n k ,
Vorsitzender Richter am Obergerverwaltungsgericht
P o t t m e y e r ,
Vorsitzende Richterin am Obergerverwaltungsgericht
Dr. B r o s s o k und
Professor Dr. T e t t i n g e r

am 12. Dezember 2000

gemäß § 19 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof für das
Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Dezember 1989 (GV NRW S. 708)

- VerFGHG -

beschlossen:

Die Beschwerde wird als offensichtlich
unbegründet zurückgewiesen, der weitere
Antrag als unzulässig verworfen.

G r ü n d e :

I.

Der Beschwerdeführer hat mit Schreiben vom 18. Juni 2000 Einspruch gegen die Landtagswahl vom 14. Mai 2000 eingelegt. Mit ergänzendem Schreiben vom 29. Juli 2000 hat er schriftliche Zustimmungserklärungen von mehr als 50 weiteren Wahlberechtigten vorgelegt. Zur Begründung hat er im Wesentlichen geltend gemacht:

Zahlreiche Menschen, die seit Jahrzehnten in Nordrhein-Westfalen lebten, seien von der Landtagswahl ausgeschlossen gewesen. Darin liege ein Verstoß gegen den Grundsatz der allgemeinen Wahl.

Die Zulassung von Landesreservelisten widerspreche dem Grundsatz der direkten Wahl. Sie führe dazu, dass faktisch die politischen Parteien und nicht die Wähler über die Wahl der Kandidaten mit sicheren Listenplätzen entschieden.

Die für eine freie Wahl unabdingbare Informationsfreiheit der Wähler sei sowohl durch staatliche Stellen als auch durch die Medien beeinträchtigt worden. Er, der Beschwerdeführer, habe in eigener Person erfahren, dass die Justiz auf Veranlassung von Parteien unbequeme Bürger verfolge, die Wahlrechtsverstöße gerügt hätten. In Folge der Konzentration von Presse und Rundfunk würden gravierende Missstände verschwiegen.

Die Wahlkreiseinteilung sei mit dem Grundsatz gleichen Stimmengewichts unvereinbar. Basis für die Einteilung hätte nicht die gesamte, sondern nur die wahlberechtigte Bevölkerung sein dürfen.

Die jüngst aufgedeckten dubiosen Finanzierungspraktiken mancher politischer Parteien seien geeignet, ihnen im Wahlkampf Vorteile zu verschaffen; dadurch werde der Grundsatz der Chancengleichheit verletzt. Die etablierten Parteien erzielten darüber hinaus Wettbewerbsvorteile, indem sie die Möglichkeiten der

Meinungsforschung für sich nutzten, die finanzschwächeren Mitbewerbern nicht in gleicher Weise zur Verfügung stünden. Zu Ungleichheiten komme es ferner durch den überproportionalen Einfluss staatlicher und politischer Kräfte in den Aufsichtsgremien der Rundfunkanstalten.

Kontinuierlich durchgeführte Meinungsumfragen im Vorfeld von Wahlen berührten das Wahlgeheimnis.

Der Landtag hat entsprechend der Empfehlung des Wahlprüfungsausschusses (Landtags-Drucksache ../..., S. .. ff.) den Einspruch durch Beschluss vom 7. September 2000 zurückgewiesen (Plenarprotokoll ../., S. ...), weil die gerügten Verstöße gegen Wahlrechtsgrundsätze nicht vorlägen.

Der Beschwerdeführer hat am 10. Oktober 2000 Wahlprüfungsbeschwerde erhoben und zusätzlich die Feststellung begehrt, dass das Landesgesetz über die Erstattung der Wahlkampfkosten insofern mit dem Grundgesetz unvereinbar sei, als es Einzelbewerbern um einen Sitz im Landtag den Anspruch auf Erstattung der Wahlkampfkosten verweigere. Er wiederholt und vertieft die Gründe seines Einspruchs und verweist ergänzend auf die Begründung seines Einspruchs gegen die Landtagswahl 1995 und seiner darauf bezogenen Wahlprüfungsbeschwerde. Darüber hinaus rügt er, der Landtag habe wesentliche Teile seiner jetzigen Einspruchsbegründung unberücksichtigt gelassen.

Der Beschwerdeführer macht - ohne ein ausdrückliches Ablehnungsgesuch zu stellen - Bedenken gegen die Mitwirkung von sechs Mitgliedern und einem Ersatzmitglied des Verfassungsgerichtshofs an der Entscheidung geltend. Soweit die Richter schon an dem Beschluss über seine Wahlprüfungsbeschwerde zur Landtagswahl 1995 mitgewirkt hätten, gebe die damalige Entscheidung Anlass zur Sorge, sie würden in gleicher Weise wie 1995 vorgefallenen Wahlrechtsverstößen erneut nicht nachgehen. Seine Bedenken gegen die Mitwirkung des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Oberlandesgerichts hätten ihren Grund darin, dass seine Beschwerde sich u.a. auf das Handeln von

..... Justizorganen stütze und niemand Richter in eigener Sache sein dürfe.

II.

1. Die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs haben keinen Anlass, den Bedenken des Beschwerdeführers folgend ihre Mitwirkung an diesem Verfahren in Frage zu stellen. Der Beschwerdeführer hat weder bezogen auf die Mitwirkung von fünf der nunmehr zur Entscheidung berufenen Verfassungsrichter an dem Wahlprüfungsverfahren VerfGH 21/95 noch bezogen auf die dienstlichen Zuständigkeiten und die Amtsführung des Verfassungsrichters als Präsident des Oberlandesgerichts Umstände aufgezeigt, welche die Besorgnis der Befangenheit oder gar einen Ausschließungsgrund begründen könnten.

2. Die gemäß § 10 Abs. 1 Wahlprüfungsgesetz NRW zulässige Beschwerde ist offensichtlich unbegründet. Der Landtag hat den Wahleinspruch des Beschwerdeführers zu Recht zurückgewiesen.

Die Voraussetzungen des § 5 Nr. 3 und Nr. 4 Wahlprüfungsgesetz NRW, auf den der Beschwerdeführer seinen Einspruch stützt, liegen nicht vor. Nach § 5 Nr. 3 Wahlprüfungsgesetz NRW kann der Einspruch u.a. darauf gestützt werden, dass Vorschriften des Grundgesetzes, der Landesverfassung, des Landeswahlgesetzes oder der zu diesem ergangenen Durchführungsverordnungen bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl in einer Weise verletzt worden sind, welche die Sitzverteilung beeinflusst hat. Eine ordnungsgemäße und gesetzmäßige Durchführung der Wahl im Verständnis dieser Vorschrift setzt auch voraus, dass die für die Wahl geltenden gesetzlichen Bestimmungen sich gegenüber dem Grundgesetz und der Landesverfassung selbst als verfassungsmäßig erweisen (vgl. BVerfGE 16, 130, 135 f.).

a) Mit dem Grundsatz der allgemeinen Wahl ist es vereinbar, dass an der angefochtenen Wahl nur Deutsche teilnehmen durften. § 1 LWahlG NRW erkennt das Wahlrecht nur deutschen Staatsbürgern zu und entspricht damit Art. 2 der Verfassung des Landes

Nordrhein-Westfalen (LV) und Art. 20 Abs. 2, 28 Abs. 1 GG, die allein Deutsche als Angehörige des Staatsvolkes begreifen (vgl. BVerfGE 83, 37, 50 ff.).

b) Die §§ 14, 20 LWahlG NRW, die die Einreichung von Landesreservelisten durch die Parteien vorsehen, verstoßen nicht gegen die Grundsätze der unmittelbaren, freien und gleichen Wahl. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf die einschlägigen Ausführungen in dem auf die Wahlprüfungsbeschwerde des Beschwerdeführers zur Landtagswahl 1995 ergangenen Beschluss des Verfassungsgerichtshofs vom 23. April 1996 - VerfGH 21/95 - Bezug genommen.

c) Die der angefochtenen Wahl zugrunde gelegte Einteilung der Wahlkreise ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Wie der Verfassungsgerichtshof in dem vorgenannten Beschluss näher ausgeführt hat, ist die Wahlkreiseinteilung nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 LWahlG NRW und namentlich des Kriteriums der Einwohnerzahl mit dem Grundsatz der gleichen Wahl vereinbar. Nach wie vor fehlen Anhaltspunkte dafür, dass sich relevante Abweichungen für den Zuschnitt der Wahlkreise ergeben hätten, wenn nicht die durchschnittliche Einwohnerzahl, sondern die Zahl der Wahlberechtigten der Wahlkreiseinteilung zugrunde gelegt worden wäre.

d) Die Erwägungen des Beschwerdeführers zur Verletzung des Grundsatzes der freien Wahl durch Beeinträchtigungen der Informationsfreiheit der Wähler sowie zur Verletzung des Grundsatzes der Chancengleichheit im Wahlkampf durch ungesetzliche Finanzierungspraktiken von Parteien, durch den dominierenden Einfluss des Staates und der etablierten Parteien auf den Rundfunk und durch den unterschiedlichen Zugang zur Meinungsforschung zeigen gleichfalls keine Wahlrechtsverstöße auf. Großenteils fehlt diesen Darlegungen jeder konkrete Bezug zur angefochtenen Wahl. Im Übrigen handelt es sich - worauf der Wahlprüfungsausschuss in seinem die Einwände des Beschwerdeführers erschöpfend aufgreifenden Beschluss bereits hingewiesen hat - um ganz pauschale Angaben; solche sind schon im Ansatz nicht geeignet,

Wahlfehler aufzuzeigen, die das Wahlergebnis konkret beeinflusst haben könnten.

e) Die Durchführung und Veröffentlichung wahlbezogener Meinungsumfragen verletzen nicht den Grundsatz der geheimen Wahl. Abgesehen von der Anonymisierung der Umfrageergebnisse und der möglichen Diskongruenz der demoskopisch ermittelten Antworten und der Wählervoten folgt dies schon daraus, dass eine freiwillige Verlautbarung der Stimmabgabe den Gewährleistungsgehalt des erwähnten Grundsatzes unberührt lässt.

f) Die allgemeine Bezugnahme des Beschwerdeführers auf seine Einspruchs- und Beschwerdebegründung im Wahlprüfungsverfahren betreffend die Landtagswahl 1995 ist unsubstantiiert; der Beschwerdeführer hat es versäumt zu verdeutlichen, auf welche konkreten Sachverhalte bei der nunmehr angefochtenen Wahl sich die in Bezug genommenen Rügen richten sollen. Außerdem haben jene Rügen sich schon im damaligen Wahlprüfungsverfahren als unberechtigt erwiesen.

3. Soweit der Beschwerdeführer ergänzend zu seiner Wahlprüfungsbeschwerde die Feststellung begehrt, Vorschriften des Wahlkampfkostengesetzes seien mit dem Grundgesetz unvereinbar, ist sein Antrag unzulässig. Unabhängig von allem Anderen folgt dies daraus, dass der Antrag sich auf eine abstrakte Normenkontrolle am Maßstab des Bundesrechts richtet, für die dem Verfassungsgerichtshof die Zuständigkeit fehlt. Abgesehen davon ist das Wahlkampfkostengesetz durch Art. IV des Gesetzes zur Änderung des Landeswahlgesetzes und anderer Gesetze vom 23. März 1999 (GV NRW S. 66) aufgehoben worden; § 42 LWahlG NRW in der Fassung des Art. I des Änderungsgesetzes sieht auch für parteilose Bewerber unter bestimmten Voraussetzungen eine Wahlkampfkostenerstattung vor.

Dr. Bertrams

Dr. Dr. h.c. Bilda

Dr. Lünterbusch

Prof. Dr. Schlink

Pottmeyer

Dr. Brossok

Prof. Dr. Tettinger